# AMTSBLATT

des

# K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ II.

ausgegeben und versendet am 1. Februar 1916.

**Abonnomentspreis vierteljährig 3 Kr.**



## 1.

## An alle Pfarrämte.

**Evidenz der Leichen von verstorbenen Armeeangehörigen.**

Während des gegenwärtigen Krieges wurden erfahrungsgemäss viele Leichen von verstorbenen Armeeangehörigen durch die Zivilgeistlichkeit im Operationsgebiete der k. u. k. Armee beerdigt und die Todesfälle voraussichtlich in den Zivilmatriken protokolliert.

Im Interesse der Standesführung bei der bewaffneten Macht und im Interesse der Hienterbliebenen wird auch noch im Wege des Amtsblattes ersucht, über alle im Laufe des Krieges protokolierten Todesfälle der Personen des k. u. k. Heeres, der beiden Ldwen, des k. k. und k. u. Lstes und der im Gefolge der Armee befindlichen Zivilpersonen, die ex offo Totenscheine, sofern dies noch nicht geschehen ist, auszustellen und im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariates an das Apostoische Feldvikariat abzusenden, was auch künftighin zu beobachten wäre.

Geleichzeitig wird ersucht, in den Totenscheinen auch die Regimentsangehörigkeit des Verstorbenen so genau als möglich anzuführen und die Totenscheine ehetunlichst an ihr zuständiges bischöfliches Ordinariat einsenden zu wollen.

## 2.

## Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

**betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefeheles übetragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt, finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

**Waffenpass.**

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses nach dem angeschlossenen Muster erteilt.

§ 2.

**Waffenpass für Jagdwaffen.**

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen.

Nr ..................

Im Namen Sr. k. u. k Hoheit
des k. u. k.
Armeeoberkommandanten.

**WAFFENPASS.**

Name: ..............................

Beruf: ..............................

Religion: .............................. Alter: ..............................

Wohnsitz: ..............................

ist berechtigt zum Tragen folgender Waffen- und Munitionsgatungen: ..............................

..............................

..............................

für die Dauer von: ..............................

im Gebiete: ..............................

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches verlangen vorgewiesen werden (§ 5. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44. V -Bl.).

L. S

Raum zum Aufkleben der Photographie.

K. u. k. Kreiskommando in ..............................

..............................

am .............................. 191

Der k. u. k. Kreiskommandant.

Es wird bestätigt, dass der Waffenpassinhaber tatsächlich die durch diese Photographie dargestellte Person ist und die Photographie vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig unterschrieben hat.

.................. am .................. 191 ......

§ 3.

**Form des Waffenpasses.**

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, das der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der

Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

**Inhalt des Waffenpasses.**

Der Waffenpass gilt nur für die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, für die darin bezeichnete Dauer und für das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für ein Jahr oder für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

§ 5.

**Ausweispflicht.**

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

**Strafbestimmung.**

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Erzherzog Friedrich, FM.,* m. p.

Die vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken zur allgem. Kenntnis gebracht, dass die vom k. u. k. Kreiskommando bisher erteilten Waffenpässe vom 31. Dezember 1915 angefangen, für ungiltig erklärt werden.

## 3.

## Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915

**betreffend die Ausübung der Jagd.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt, finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

**Jagdkarten.**

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.
Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte (Beilage A) erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2.

**Jagdgebühren.**

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

§ 3.

**Jagdzertifikate.**

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat (Beilage B) unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswürdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

**Beilage A.**

Vorderseite.

**K. u. K. Kreiskommando** ..............................

Zl. ..................

**Jagdkarte**

gültig für das Kalenderjahr.......... und für das Gebiet

..........................................................

Name: ..........................................................

Beruf: ..........................................................

Religion: ..........................................................

Alter: ..........................................................

Wohnsitz: ..........................................................

besitzt den Waffenpass Nr. .................. des k. u. k.

Kreiskommandos in ..........................................

Die Jagdgebühr im Betrage von 10 K. wurde entrichtet.

.............................. am .................. 19......

Eigenh. Unterschrift des Inhabers:

..........................................................

Der k. u. k. Kreiskommandant:

..........................................................

Rückseite.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Vgd. d. Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44. V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

**Wildschon- und- Abschusszeiten.**

Schonzeit: ■

| Wildart | Jänner | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Elch | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | |
| Edel- und Damhirsch | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | | |
| Rehbock | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Hase | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | |
| Haselhuhn | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | |
| Auerhahn- und Birkhahn | ■ | ■ | ■15 | | 15■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Rebhuhn | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■15 | | | | |
| Fasan | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■15 | | | | |
| Wachtel und Wildtaube | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | ■ | ■ |
| Trappe | | 15■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■15 | | | | |
| Sumpfvögel | | | | 15■ | ■ | ■ | | | | | | |
| Wasservögel | | | | 15■ | ■ | ■ | | | | | | |
| Weibl. Elch- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne und Singvögel | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |

§ 4.

## Wildschon- und Abschusszeiten.

Die Wildschon- und Abschusszeiten werden in der als Beilage C angeschlossenen Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

§ 5.

## Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fält — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

## Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiet betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31 Dezember 1915.

*Erzherzog Friedrich, FM.*, m. p.

**Beilage B.**

Vorderseite.

**K. u. K. Kreiskommando** ..............................

Zl. ..............................

# Jagdzertifikat.

Name: ..............................

Dienstcharakter: ..............................

Dienstort: ..............................

Religion: .................. Alter: ..................

Gesicht: ..............................

Haare: ..............................

Augen: ..............................

Mund: ..............................

Nase: ..............................

Besondere Kennzeichen: ..............................

Der Inhaber ist Forstschutz- — Forstaufsichtsorgan der k. u. k. Militärverwaltung — Jagdschutzorgan*)

des ..............................

..............................

für das Revier: ..............................

.................. am .................. 19......

Eigenh. Unterschrift des Inhabers:

..............................

Der k. u. k. Kreiskommandant:

..............................

(* Unzutreffendes streichen.

Rückseite.

Der Inhaber hat das Zertifikat während der Ausübung seines Dienstes stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

## Wildschon- und- Abschusszeiten.

**Schonzeit:** ■

| Wildart | Jänner | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Elch | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | |
| Edel- und Damhirsch | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | | |
| Rehbock | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Hase | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | |
| Haselhuhn | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | |
| Auerhahn- und Birkhahn | ■ | ■ | ■ 15 | | 15 ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Rebhuhn | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ 15 | | | | |
| Fasan | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ 15 | | | | |
| Wachtel und Wildtaube | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | ■ | ■ |
| Trappe | | 15 ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ 15 | | | | |
| Sumpfvögel | | | | 15 ■ | ■ | ■ | | | | | | |
| Wasservögel | | | | 15 ■ | ■ | ■ | | | | | | |
| Weibl. Elch- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne und Singvögel | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |

# 4.

# Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

### betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerchöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreich-ungarische Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie fogt:

§ 1.

**Schlachtverbot.**

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kälber;

b) Kalbinnen;

c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkant wurden;

d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;

e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;

f) erkennbar trächtige landwirdschaftliche Haustiere.

§ 2.

**Notschlachtung.**

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen, vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich, unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die, die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

§ 3.

**Behördlicher Ankauf.**

Wenn der Verkauf eines, dem Schlachtverbote unterligenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

**Ermächtigung zu weiteren Schutzmassnahmen.**

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

**Strafen.**

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, das die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Gruud derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fält — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

**Verfall.**

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden, oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in kraft.

*Erzherzog Friedrich, FM.*, m. p.

ad Nr. 25.427 Z. K.

## 5.

# Kundmachung

**für alle Pfarrämter, Gemeindevorstände und k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommandos, betreffend die Aufbahrung der Leichen in den Kirchen.**

Olkusz. am 23. Dezember 1915.

Es wird allen Pfarr- und Gemeindeämtern in Erinnerung gebracht, dass die Aufbahrung der Leichen sowie deren Liegenlassen in den Kirchen **absolut und unbedingt untersagt sind.**

Die Leichen der Personen die auf nicht infektiöse Krankheiten gestorben sind, dürfen aus allgemeinen Gesundheitsrücksichten und aus dem Grunde dass ein Leichenbeschauer nie genau entscheiden kann, ob es sich im gegebenen Falle um eine infektiöse Krankheit gehandelt hat oder nicht, auch nicht in den Kirchen aufgebahrt werden.

Das Einhalten dieser Verordnung deren Zweck nur die **allgemeine Gesundheit** vor Augen hat, wolle seitens der Herren Pfarrer und Gemeindevörstande, bezeihungsweise Soltysen, strengstens gehandhabt werden, und werden Dawiderhandelnde zur Verantwortung gezogen werden.

## 6.

# Kundmachung

**betreffend Gratifikationen und Bergeprämien.**

ad. Op. № 95.444 E. O. K.

1. Für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österreichisch-ungarische oder feindliche Geschütze stehen oder verborgen sind, werden der Zivilbevölkerung nachstehende Prämien ausgezahlt:

| | | |
|---|---|---|
| für die Feldkanonen | bis zu 350 K. | pro Geschütz. |
| für die 10 cm-Kanonen oder 12 cm-Haubitzen | bis zu 600 K. | |
| für schwere Geschütze | bis zu 900 K. | |

Werden Geschütze ohne Verschluss oder Richtmittel vorgefunden, so wird von der Prämie je ein Viertel abgezogen.

2. Für sonstige Materialien (Metalle, Waffen, Bekleidung, Ausrüstung etc. der eigenen Armee oder des Feindes:

a) für sortiertes Messing (auch für leere Infanteriepatronenhülsen un beschädigte Patronenhülsen der Artillerie), Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von Militärischen Objekten herrühren, für das Kg . . . . . . . . 70 h;

für gut erhaltene, d. h. unbeschädigte Patronenhülsen der Artillerie ist der dreifache Preis zu vergüten, daher per Kg. . . . . . . 2 K. 10 h;

b) für scharfe Infanteriemunition pro Patrone . . . . . . 1 h;

c) für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artilleriesprengstücken) pro Kg. . . . . . . . . . . 6 h;

d) für Eisen ohne anhaftende andere Metalle pro Kg. . . . . 1 h;

e) „ jedes noch vollständig brauchbare eigene Gewehr . . . . 2 K. — h;

„ „ „ „ „ feindliche „ . . . . . 4 K. — h;

f) „ unvollständige oder nicht brauchbare Gewehre, dann für Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, dann Ausrüstungsstücke jeder Art, soferne nicht spezielle Prämien festgesetzt sind, pro Kg. . . . . . . . . 25 h;

g) fur ein Maschinengewehr . . . . . . . . . . 50 K. — h;

h) für Geld- oder Wertsachen, ohne Rücksicht auf die Höhe, fünf vom Hundert des Betrages, oder des Abschätzungswertes;

i) für einzelne besonders wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstände wie: Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen, Pferde Vieh, fünf vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes;

k) scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) und blindgegangene Handgranaten, sollen wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden.

Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird als Lohn 65 Heller für jede Fundstelle von Artilleriemunition und 30 Heller für jene von Handgranaten gewährt.

Die Gewährung von Finder oder Berglohn setzt voraus, dass es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstände handelt, die ohne die Tätigkeit des Betreffenden, den Militärbehörden entzogen geblieben wären.

Die Bevölkerung, die mit oder ohne Lohn zur Absuchung der Schlachtfelder verwendet wird, hat auf Bergeprämien (Finderlohn) keinen Anspruch.

Für Metalle und sonstige Materialen, die bei Beschlagnahme von den damit betrauten militärischen Kommandos gewonnen werden, oder für Gegenstände die als Beute durch die Kämpfe unmitelbar in den gesicherten Besitz der Heeresverwaltung übergehen oder dieser, zum Beispiel wie die Munitionsbestände einer eroberten Festung, von selbst zufallen, gebührt die Bergeprämie nicht.

## 7.

# Vorschriften zur Verhütung und zum Löschen von Bränden.

Die meinsten Brände der letzten Zeit, welchen so viele Gehöfte zum Opfer gefalen sind und welche so zahlreiche Existenzen zu Grunde gerichtet haben, sind teils durch unvorsichtiges Gebahren mit Licht entstanden, teils konnten sie wegen Mangels an entsprechenden Feuerlöschgeräten nicht rechtzeitig unterdrückt werden.